

**PROGRAMM FÜR DIE POLIZEILICHE UND JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN
(PROGRAMM AGIS)**

**Jahresarbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen für 2005
(Betriebskostenhilfen)**

I - EINLEITUNG

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen 2002/630/JI¹ kann die Kommission für die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen, die mit ihrer Haupttätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten der Union in den Bereichen von Titel VI des Vertrags leisten, eine finanzielle Unterstützung gewähren.

II – ZIELE UND ZIELORGANISATIONEN

Mit den im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bewilligten Finanzhilfen soll kein bestimmtes Projekt kofinanziert, sondern die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Prioritäten der Union in den Bereichen von Titel VI des Vertrags leisten, unterstützt werden.

Geprüft werden nur die Vorschläge europäischer Organisationen oder europäischer Netze von Einrichtungen,

- die mindestens ein Jahr seit der Gründung gemäß dem Recht eines der Mitgliedstaaten bestehen;
- die nicht staatlich sind;
- die keinen Erwerbszweck verfolgen;
- deren Tätigkeit eine europäische Dimension aufweist und grundsätzlich mindestens 13 Mitgliedstaaten einbezieht;
- und deren Tätigkeit auf eines der folgenden Ziele abgestellt ist:

¹ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5.

- Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Richter und Staatsanwälte und Bediensteten der Justizbehörden sowie Erarbeitung von Schulungsprogrammen;
- Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden bei der Opferbetreuung;
- Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden bei der Rehabilitation von Straftätern;
- Erstellung und Verbreitung von Informationen über den Zugang zu Dolmetschern und Übersetzern;
- Erstellung und Verbreitung von Informationen über den Zugang zu Rechtsbeistand und -beratung;
- Verbesserung der Opferentschädigung und der Vermittlung.

Für diese Finanzhilfen wird ein Höchstbetrag von 445 000 EUR bereitgestellt.

III – ALLGEMEINE REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG SOLCHER FINANZHILFEN

Mit der Bewilligung eines Antrags verpflichtet sich die Kommission nicht, eine finanzielle Unterstützung in der von der begünstigten Organisation beantragten Höhe zu gewähren. Die Bereitstellung einer Finanzhilfe begründet auch keinen Anspruch auf Unterstützung in den Folgejahren.

Die Kommission übernimmt höchstens 70 % der gesamten Betriebskosten. Bei endgültiger Genehmigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Empfänger der Finanzhilfe eine auf Euro lautende Finanzhilfevereinbarung geschlossen, in der die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung und deren Höhe festgelegt sind. Diese Vereinbarung ist zu unterzeichnen und unverzüglich an die Kommission zurückzusenden. Innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch beide Parteien erhält der Empfänger eine Vorauszahlung in Höhe von 80 %.

Nach Auswertung der Schlussberichte legt die Kommission die Höhe des an den Empfänger auszahlenden Restbetrags fest. Liegt der Betrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten der Organisation im Jahre 2005 unter den veranschlagten Kosten, beschränkt sich die Finanzhilfe der Kommission auf den Betrag, der sich aus der Anwendung des Finanzierungssatzes auf die tatsächlich angefallenen Kosten ergibt. Gegebenenfalls muss der Empfänger den von der Kommission bei der ersten Zahlung zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten. Mit der Finanzhilfe der Kommission darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Jeder festgestellte Überschuss bewirkt eine entsprechende Kürzung der Finanzhilfe.

Der Verantwortliche der antragstellenden Organisation muss sich mit seiner Unterschrift verpflichten, den Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe zu erbringen, und der Kommission und/oder dem Europäischen Rechnungshof sowie jeder anderen von der Kommission gewählten qualifizierten externen Einrichtung die Prüfung der Buchungsbelege der Organisation gestatten. Zu diesem Zweck hat der Empfänger der Finanzhilfe sämtliche Belege für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Zahlung aufzubewahren.

Von jeder Organisation, die eine Finanzhilfe erhält, kann die Kommission verlangen, dass sie zuvor eine Bürgschaft eines zugelassenen Kredit- oder Finanzinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten stellt oder ein Audit über die Fähigkeit zur Vertragserfüllung vorlegt. Diese Bürgschaft muss auf Euro lauten.

Doppelfinanzierung

Die Antragsteller können aus dem Haushalt der Gemeinschaftsorgane nur eine einzige Betriebskostenhilfe erhalten. Auf dem Formular muss deshalb jeder andere Finanzhilfeantrag angegeben werden, der bei den Gemeinschaftsorganen im selben Rechnungsjahr eingereicht wurde bzw. eingereicht wird; hierbei sind für jede Finanzhilfe jeweils die Haushaltslinie, das Gemeinschaftsprogramm und der Betrag aufzuschlüsseln.

IV.- FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

Im Finanzhilfeantrag ist der Betrag der geschätzten Betriebsaufwendungen der Organisation für das Kalenderjahr 2005 in Euro anzugeben, zu dessen Ermittlung die im Vorjahr angefallenen Betriebskosten und diejenigen, die zur Durchführung des Arbeitsprogramms 2005 veranschlagt werden, heranzuziehen sind. Der Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und alle Finanzierungsquellen ausweisen.

Wird die Finanzhilfe bewilligt, sind das Arbeitsprogramm und der Finanzierungsplan, die dem Antrag beizufügen sind, fester Bestandteil des Vertrags. Die Organisationen müssen diese Teile deshalb klar und vollständig und mit größter Sorgfalt ausfüllen.

Da mit der Finanzhilfe kein Gewinn erzielt werden darf, wird die Kommission sämtliche Einnahmen berücksichtigen, die die Finanzierung der angefallenen Betriebskosten und der Tätigkeiten der Organisation im Jahre 2005 ermöglichten. Zu diesem Zweck müssen die Empfänger im Februar 2006 nicht nur einen Finanzbericht der Organisation mit Aufschlüsselung ihrer tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2005, sondern auch einen Bericht über die effektiv durchgeführten Tätigkeiten vorlegen.

Hat der Empfänger der Finanzhilfe einen Teil der in seinem Antrag vorgesehenen Tätigkeiten bis Jahresende nicht durchgeführt, wird die Finanzhilfe entsprechend den nicht realisierten Aktivitäten und den verwendeten Finanzmitteln gekürzt.

1. Förderfähige Kosten

Bei der Festlegung des Höchstbetrags der zu gewährenden Finanzhilfe berücksichtigt die Kommission den vom Antragsteller eingereichten Finanzierungsplan sowie die Kosten (für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004), die die Organisation für die reibungslose Durchführung ihrer Tätigkeiten für notwendig erachtet, insbesondere:

- Personalkosten;

- Gemeinkosten: Miete und Nebenkosten, Ausrüstung (im Falle eines Kaufs langlebiger Güter wird nur der Anteil ihrer jährlichen Abschreibung berücksichtigt), Telekommunikation, Porto, Bürobedarf;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Personals der Organisation, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Sitzungen und gegebenenfalls bei anderen für den Betrieb der Organisation erforderlichen Arbeitssitzungen anfallen;
- Sitzungskosten;
- Kosten für Veröffentlichungen sowie für die Erstellung und Verbreitung von Informationen.

Da die Antragsfrist der 15. Dezember 2004 ist, werden die Finanzhilfen für Ausgaben gewährt, die vom Beginn des Rechnungsjahrs der antragstellenden Organisation an getätigt werden.

2. Nichtförderfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen (mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit der jährlichen Abschreibung der gekauften Ausrüstungsgüter);
- Ausgaben, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Organisation und ihren gewöhnlichen Tätigkeiten zusammenhängen;
- Ausgaben, die offenkundig unnötig oder unangemessen sind.

Im Rahmen von Finanzhilfen, die für Einzelprojekte gewährt werden, gelten Gemeinkosten als nicht förderfähig.

V. – AUSWAHL- UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Förderkriterien und -bedingungen

Eine Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eines der unter Punkt II aufgeführten Ziele wird verfolgt.
- Eine ausreichend klare Beschreibung des Tätigkeitsbereichs, der spezifischen Ziele und der von der Organisation im gewählten Tätigkeitsbereich vorgesehenen Aktivitäten ist beigefügt.
- Der Antrag wird auf dem von der Europäischen Kommission elektronisch bereitgestellten speziellen Formular gestellt. Alle Abschnitte des Formulars müssen ausgefüllt werden.

- Den formalen Vorgaben wird entsprochen, und alle unter Punkt VI aufgeführten Dokumente werden beigelegt.
- Es wird ein detaillierter Finanzierungsplan für die Betriebskosten (ordentliche Ausgaben der Organisation) beigelegt. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Betriebskosten entspricht dem Gesamtbetrag der voraussichtlichen Finanzierungsquellen, einschließlich der bei der Kommission für das Programm AGIS beantragten Finanzhilfe.

2. Ausschlusskriterien

Von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen sind Nichtregierungsorganisationen,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- die sich bei der Übermittlung der von der Vergabebehörde verlangten Auskünfte einer Falschdarstellung schuldig gemacht haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

3. Auswahlkriterien

- Operative und fachliche Leistungsfähigkeit der Nichtregierungsorganisation, einschließlich Nachweis ihres Know-hows;
- ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Nur Anträge, die diese Auswahlkriterien erfüllen, werden eingehend bewertet.

4. Zuschlagskriterien

Die Vorschläge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

- Übereinstimmung mit den Programmzielen (A);
- europäische Ausrichtung des Arbeitsprogramms und Möglichkeit der Beteiligung von Bewerberländern (B);
- Vereinbarkeit mit den Arbeiten, die gemäß den politischen Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen eingeleitet wurden oder geplant sind (C);
- Ergänzung sonstiger abgeschlossener, laufender oder geplanter Kooperationsprojekte (D);
- Fähigkeit der Organisation zur Durchführung der Tätigkeiten (E);
- Qualität des Maßnahmenprogramms (Konzeption, Durchführung, Präsentation und erwartete Ergebnisse) (F);
- im Rahmen des Programms beantragter Förderbetrag im Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen (G);
- unmittelbare Ergebnisse und mittelfristige Auswirkungen (H).

Die Vorschläge werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die höchstmögliche Punktzahl für die einzelnen Kriterien.

Kriterium	Höchstmögliche Punktzahl
A	5
B	15
C	10
D	5
E	15
F	35
G	5
H	10

VI. - PRAKTISCHE INFORMATIONEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

Für die Antragstellung sind das hierfür vorgesehene Formular und das Muster des vorläufigen Finanzierungsplans zu verwenden, die über folgende Website abrufbar sind:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/egis/funding_egis_en.htm.

Der Antragsteller hat die angezeigten Felder auszufüllen und das Dokument sowohl auf einer Diskette oder CD-ROM als auch in Papierform (in dreifacher Ausfertigung) einzureichen.

Anträge auf einem veränderten oder einem früher verwendeten Formular oder handschriftlich ausgefüllte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

1. Dokumente für die Antragstellung

Folgende Dokumente sind in **dreifacher Ausfertigung** einzureichen:

- das Antragsformular, das **vollständig auszufüllen und von der Person zu datieren und zu unterzeichnen ist, die befugt ist, für die Organisation Verpflichtungen einzugehen**;
- ein **datierter und unterzeichneter vorläufiger Finanzierungsplan, der auf dem für das Programm vorgesehenen speziellen Formular einzureichen ist, einschließlich einer genauen Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen** (das Formular ist über die Website der Kommission abrufbar).

Folgende Dokumente sind in **einfacher Ausfertigung** einzureichen:

- Formular „Finanzangaben“, das vom Antragsteller zu datieren und zu unterzeichnen und von der Bank zu beglaubigen ist;
- beglaubigter Jahresabschluss für das letzte verfügbare Rechnungsjahr;
- Jahresarbeitsprogramm der Organisation für 2005 mit detaillierter Beschreibung der geplanten Aktivitäten;
- Geschäftsbericht für das letzte verfügbare Jahr;
- Organisationsplan und Aufgabenbeschreibung des Personals, einschließlich der Lebensläufe der Bediensteten, die mit den durchzuführenden Tätigkeiten betraut werden;
- Beleg für die Rechtsform der Organisation sowie deren ordnungsgemäß eingetragene Satzung bzw. Statuten;
- vorläufiger Finanzierungsplan für 2005 mit detaillierter Aufschlüsselung der veranschlagten Ausgaben und Einnahmen der Organisation;
- Kopie eines amtlichen Dokuments (z. B. Bundesanzeiger, Handelsregister), aus dem der Name des Vertragnehmers, seine Geschäftsanschrift und die Nummer der Eintragung in das nationale amtliche Register hervorgehen);
- Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist, sofern dies zutrifft und sofern die MwSt.-Nr. nicht in dem amtlichen Dokument vermerkt ist;
- Nachweis, dass der Antragsteller im Namen der Hochschule finanzielle Verpflichtungen eingehen kann (**nur für Hochschulen und Fakultäten**).

Es steht den Antragstellern frei, darüber hinaus sonstige geeignete Unterlagen zur Unterstützung ihres Antrags einzureichen.

2. Frist für die Einreichung der Anträge

Die Anträge sind in einem verschlossenen Umschlag per Einschreiben oder Kurier an folgende Anschrift zu senden oder bei der nachstehend genannten Dienststelle zu hinterlegen (in diesem Fall wird eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung ausgestellt):

Per Post:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Inneres
Referat D 4 Finanzielle Unterstützung (Programm AGIS)
und Prävention gegen Straftaten:
AGIS 2005 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/B-H
Büro LX 46, 3/159
B-1049 Brüssel

Hinterlegung bei:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Inneres
AGIS 2005 – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/B-H
Büro LX 46 3/159
Poststelle
Rue de Genève 1
B-1140 Brüssel-Evere

Antragsfrist:

- Einschreiben: Aufgabe **spätestens am 15. Dezember 2004** (Poststempel);
- Hinterlegung (persönlich oder durch bevollmächtigten Vertreter oder privaten Kurierdienst): **spätestens am 15. Dezember 2004 um 15.00 Uhr** (Brüsseler Ortszeit); der Beamte, der den Antrag entgegennimmt, stellt eine unterzeichnete und datierte Empfangsbestätigung aus.

Nach Fristende oder bei der falschen Anschrift eingehende Anträge werden automatisch abgelehnt.

3. Empfangsbestätigung

Nach Öffnung der Vorschläge sendet die Europäische Kommission den Antragstellern eine Empfangsbestätigung zu, der diese entnehmen können, ob ihr Antrag fristgerecht eingegangen ist. Außerdem wird die Bezugsnummer des Antrags mitgeteilt.

VII. - SONSTIGE INFORMATIONEN

Die Antragsteller werden gebeten, den Leitfaden für Antragsteller (Programm AGIS) auf folgender Website zu konsultieren:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/funding_agis_en.htm

Die Antragsteller können Fragen per E-Mail oder Fax an die nachstehende Adresse bzw. Faxnummer richten; dabei ist deutlich die Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen anzugeben:

E-Mail-Adresse: JAI-AGIS@cec.eu.int

Fax: + 32 2 299 82 15

VIII. - ZEITPLAN

Der Bewertungsausschuss wird die Vorauswahl voraussichtlich bis Ende Januar 2005 abschließen. Er konsultiert sodann den durch den Beschluss eingesetzten Ausschuss der Vertreter der Mitgliedstaaten. Die Kommission wird die Vorauswahl im Februar 2005 abschließen. Alle Antragsteller werden bis spätestens 30. März 2005 schriftlich über die Entscheidung betreffend ihren Antrag benachrichtigt.

Empfänger, mit denen eine Finanzhilfvereinbarung geschlossen wird, erhalten nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien eine Vorauszahlung in Höhe von 80 %. Die genaue Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe erfolgt nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage von zusätzlichen Unterlagen, die der Empfänger bereitstellt. **Vor dem 1. Januar 2005 und nach dem 31. Dezember 2005 getätigte Ausgaben sind nicht förderfähig.**

IX. – NACHTRÄGLICHE BEKANNTMACHUNG

Alle im Laufe eines Haushaltsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf der Website der Gemeinschaftsorgane veröffentlicht werden. Diese Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht werden. Veröffentlicht werden mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe:

- a) der Name und die Anschrift des Empfängers;
- b) der Gegenstand der Finanzhilfe;
- c) der gewährte Betrag und der Finanzierungssatz der Kosten der Tätigkeiten bzw. des genehmigten Arbeitsprogramms.

Von dieser Verpflichtung kann die Kommission absehen, wenn die Veröffentlichung der Informationen die Sicherheit der Empfänger gefährden oder ihren Geschäftsinteressen schaden könnte.

Jeder Empfänger einer Finanzhilfe hat für die Öffentlichkeitswirksamkeit der von der Gemeinschaft gewährten Unterstützung zu sorgen.
